

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 32/13 B

L 2 SB 11/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 13 SB 3/07 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste,
Seminarweg 6, 24837 Schleswig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schles-
wig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.10.2012 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig (SG) vom 27.1.2011 zurückgewiesen. Durch dieses Urteil hatte das SG die Klage abgewiesen und damit an sich die vom beklagten Land vorgenommene Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) des Klägers von 70 auf 30 sowie die Entziehung des Merkzeichens H bestätigt. Im Tatbestand seiner Entscheidung hat das LSG den das Urteil des SG vom 27.1.2011 berichtigenden Beschluss des SG vom 18.3.2011 aufgeführt, durch den das SG den Beklagten gemäß seinem Teilerkenntnis vom 14.4.2009 zu einer Festsetzung des GdB in Höhe von 40 verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen hat. In den Entscheidungsgründen hat das LSG dann einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines GdB von über 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie der Kläger hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Hinsichtlich der Entziehung des Merkzeichens H hat es der Kläger bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu bezeichnen, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Sein Vorbringen, dass sein Hilfebedarf im Verlauf des normalen Alltags unverändert sei, bezeichnet keine Rechtsfrage, das heißt eine Frage, die ausschließlich mit juristischen Methoden beantwortet werden kann. Diese Darstellung betrifft ausschließlich die tatrichterliche Einschätzung und Bewertung



und damit die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), worauf eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Entsprechend verhält es sich, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).

- 5 Des Weiteren hält es der Kläger sinngemäß für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
1. ob im Rahmen der Beurteilung der Schwerbehinderung bei einem betroffenen Funktionsbereich mit einem Einzelwert von 30 und mehreren weiteren Funktionsbereichen mit Einzelwerten von je 10 die Gesamtbewertung zu einem höheren GdB als 30, das heißt dem höchsten Einzelwert, führen muss,
 2. ob bei mehreren körperlichen Beeinträchtigungen, die unterschiedliche Funktionsbereiche betreffen, deren Gesamtschau zwingend zu einer weiteren Erhöhung des Gesamt-GdB führen muss.
- 6 Abgesehen davon, dass diese Fragen im Wesentlichen ebenfalls tatrichterliche Einschätzungen betreffen, fehlt es an hinreichenden Ausführungen des Klägers zur Klärungsbedürftigkeit der darin enthaltenen rechtlichen Fragestellungen (zB zur Auslegung des § 69 SGB IX bzw der sog Versorgungsmedizinischen Grundsätze in Anl 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung - AnlVersMedV). Insbesondere hätte sich der Kläger hinsichtlich der Bildung des Gesamt-GdB bei mehreren Einzelwerten von 10 mit Teil A Nr 3 Buchst d) ee) AnlVersMedV auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus hätte er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Fragestellungen unter Einbeziehung der vorhandenen Rechtsprechung des BSG näher begründen müssen. Eine Klärungsbedürftigkeit ist nämlich unter anderem dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 7 Entsprechend verhält es sich, soweit es der Kläger sinngemäß als rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet, ob der Tenor eines klageabweisenden Urteils dahin berichtigt werden könne, dass der Klage entsprechend einem nicht angenommenen Teilanerkennnis teilweise stattgegeben wird. Auch dazu hat es der Kläger unterlassen, auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung einzugehen, um einen Klärungsbedarf darzutun.
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem



Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Krite-rien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 9 Die Rüge "des falschen Tenors des erstinstanzlichen Urteils" und des Nichtvorliegens der Vo-raussetzungen für einen Berichtigungsbeschluss nach § 138 S 1 SGG bezeichnet einen zweitinstanzlichen Verfahrensmangel nicht hinreichend. Da eine Berichtigung des Tenors einer Entscheidung nach allgemeiner Meinung (vgl. *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 138 RdNr 3c mwN*) nicht generell unzulässig ist, hätte sich der Kläger nicht auf die pauschale Behauptung beschränken dürfen, das SG habe eine inhaltlich falsche Entscheidung getroffen und eine offenbare Unrichtigkeit, die von Amts wegen zu berichtigen wäre, habe nicht vorgelegen. Insbesondere fehlt es an einer näheren Auseinandersetzung mit den Inhalten des Urteils des SG vom 27.1.2011 und dessen Berichtigungsbeschlusses vom 18.3.2011, um die Unzulässigkeit der vorliegenden Berichtigung deutlich zu machen. Darüber hinaus wäre auszuführen gewesen, inwiefern das angegriffene Urteil des LSG auf dem angebli-chen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens beruhen könne.
- 10 Entsprechendes gilt, soweit die Rüge des Klägers den Tenor des LSG-Urteils betrifft. Dazu wären ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Berufungsurteils und Ausführungen erforderlich gewesen, inwiefern ein (vermeintlich) unklarer Tenor unter Berücksichtigung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe vorliegend ggf auslegungsfähig wäre (vgl. hierzu *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 5c f*).
- 11 Sofern der Kläger in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen § 123 SGG geltend machen wollte, hat er auch insoweit einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dargelegt. Es wird nicht klar, inwiefern das LSG nach Auffassung des Klägers über einen von ihm erhobenen Anspruch nicht entschieden habe.
- 12 Im Grunde bezieht sich die Rüge des Klägers auf den Inhalt der Entscheidung des LSG, deren Richtigkeit jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 13 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

